

Leitfaden Photovoltaik- Anlagen

**Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung**



Vorwort

Bereits 8 Jahre in Folge führt der Klima- und Energiefonds nun seine Förderaktion für Photovoltaik-Anlagen bis 5 kW durch. Bis heute konnten wir damit an die 36.000 Anlagen – dies ist mehr als die Anzahl der Privathaushalte im Bezirk Dornbirn – mit einer Gesamtleistung von zirka 190 MW unterstützen. Der Fördersatz pro kW Leistung sank in diesem Zeitraum von 2.800 Euro auf 275 Euro. Die spezifischen Kosten sanken im gleichen Zeitraum von über 6.000 Euro pro kW auf unter 2.000 Euro pro kW. Diese Zahlen zeigen die gewaltige Dynamik, die den Photovoltaik-Markt auszeichnet.

Um neue Impulse für diesen Markt zu setzen, werden dieses Jahr auch Gemeinschaftsanlagen vom Klima- und Energiefonds gefördert. Wir wollen damit die Entwicklung von neuen Geschäftsmodellen anstoßen und verschiedenen NutzerInnengruppen die Möglichkeit geben, eine Photovoltaik-Anlage zu errichten.

Das Einreichsystem, welches 2013 neu eingeführt wurde, hat sich auch letztes Jahr bestens bewährt und wird vom Markt sehr gut angenommen und heuer fortgeführt. Als weitere Erleichterung für FörderwerberInnen und Professionisten wurde die effektive Laufzeit des Programms ausgedehnt. Bei Registrierung bis 14.12.2015 können die Anlagen bis Anfang März 2016 errichtet und der Antrag gestellt werden.

Als weitere Verbesserung ist es nun für alle AntragstellerInnen möglich, auch an mehreren Standorten eine Anlage gefördert zu errichten. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass der Klima- und Energiefonds im Frühjahr 2015 eine spezielle Photovoltaik-Förderaktion für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bis zu 30 kW Leistung mit Unterstützung der Europäischen Union anbieten wird.

Wir laden Sie wieder sehr herzlich ein, unser Förderangebot zu nutzen. Im Sinne einer sonnigen Zukunft!

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Ziele der Förderaktion

Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlagen und fördert die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen.

Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen). Der Einbau von gebrauchten PV-Modulen wird nicht gefördert.

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert werden allerdings maximal $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$. Die Erweiterung von bestehenden Anlagen wird nicht gefördert. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen. Die errichtete Photovoltaik-Anlage muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben. Pro Standort kann nur für eine Photovoltaik-Anlage im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden.

Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Antrag auf Förderung kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Die Rechnung für die Photovoltaik-Anlage muss von einem befugten Unternehmen auf den/die AntragstellerIn ausgestellt sein. Es können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen etc. eine Förderung beantragen. Landwirten/Landwirtinnen, die während der Laufzeit der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ eine Photovoltaik-Anlage größer als $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ errichten wollen, wird empfohlen, im Rahmen der Förderaktion für landwirtschaftliche Betriebe des Klima- und Energiefonds einzureichen.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages nach Vorlage der Endabrechnung ausbezahlt:

- Für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen bis zur Obergrenze von $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ gilt die Förderpauschale

von $275 \text{ Euro/kW}_{\text{peak}}$.

- Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) bis zur Obergrenze von $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$ gilt die Förderpauschale von $375 \text{ Euro/kW}_{\text{peak}}$.

Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Gebäudes übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkshülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen). Ausdrücklich ausgeschlossen sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht gebäudeintegrierten Anlagen zählen weiters Anlagen, welche die Funktion des Daches eines Carports, Eingangsbereichs, Balkons, Gartenhauses oder einer Terrasse übernehmen.

Besondere Bestimmungen für Gemeinschaftsanlagen

Bei der diesjährigen Photovoltaik-Förderaktion sind neben Einzelanlagen auch „Gemeinschaftsanlagen“ förderfähig. Diese Anlage wird von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten genutzt, wobei die Gesamtleistung der Anlage $30 \text{ kW}_{\text{peak}}$ nicht übersteigen darf (Definition „Wohn- und Geschäftseinheit“ siehe FAQs). Anlagen, die größer als $30 \text{ kW}_{\text{peak}}$ sind, werden folglich nicht gefördert. Eine technische Trennung der Anlage ist nicht erforderlich, demnach sind für die Förderung einer „Gemeinschaftsanlage“ **1** Wechselrichter und **1** Zählpunkt ausreichend. Die Photovoltaik-Anlage muss fest mit dem Gebäude, in dem sich die Wohn- bzw. Geschäftseinheiten befinden, verbunden sein (Aufdach und/oder gebäudeintegriert) und darf nicht auf Freiflächen aufgestellt werden.

Die Antragstellung erfolgt für jede Wohn- bzw. Geschäftseinheit separat. Pro AntragstellerIn und pro Einheit kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Gefördert werden pro Antrag (= pro Wohn- bzw. Geschäftseinheit) anteilig max. $5 \text{ kW}_{\text{peak}}$.

Sollte in einem Gebäude mit mehreren Einheiten die Rechnung nicht von dem/der AntragstellerIn direkt, sondern z. B. von der Wohnungseigentümergeinschaft bezahlt worden sein, so ist ein Nachweis über die anteilige Leistung (kW_{peak}) und die Bezahlung der damit verbundenen Kosten durch den/die AntragstellerIn beizulegen.

Einreichverfahren

Mit dem zur Verfügung stehenden Budget können im Rahmen der diesjährigen Förderaktion rund 13.000 Projekte in ganz Österreich gefördert werden.

Eine Registrierung ist laufend möglich. Sie finden den aktuellen Stand der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel unter www.pv.klimafonds.gv.at

Ihr Weg zur Förderung

1. **Planen Sie Ihre Anlage in Ruhe mit einem professionellen Fachbetrieb** und holen Sie sich Ihre Zählpunktnummer bei Ihrem Netzbetreiber.
2. Wenn Ihre **Planungen abgeschlossen** sind: Vereinbaren Sie einen fixen Installations- und Fertigstellungstermin mit Ihrem Fachbetrieb.
3. **Schritt 1 – Registrierung:** die einmalige Registrierung mit Ihrem baureifen Projekt und der Zählpunktnummer. Der mit dem Fachbetrieb vereinbarte Fertigstellungstermin darf nun nicht länger als 12 Wochen in der Zukunft liegen – planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist nun für Sie reserviert.
4. **Schritt 2 – Antragstellung:** Der konkrete Förderantrag (inkl. Rechnung, **7-seitigen Prüfprotokolls**, Endabrechnungsunterlagen, Nachweises Zählpunktnummer und Lichtbildausweis) wird nun online gestellt, die Anlage muss zu diesem Zeitpunkt fertig installiert und abgerechnet (7-seitiges Prüfprotokoll) sein. Ein Netzanschluss muss zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen. Die Antragstellung muss spätestens 12 Wochen nach Registrierung auf der Online-Plattform durchgeführt werden.

Details zur Antragstellung

Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung für das umgesetzte Projekt erforderlich.

Registrierung (Schritt 1)

Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter www.pv.klimafonds.gv.at ab 24.02.2015 bis spätestens 14.12.2015.

Folgende Daten werden dafür benötigt:

- Projektdaten (Zählpunktnummer*, Netzbetreiber, Kosten PV-Anlage, Leistung PV-Anlage, Montageart, Hersteller PV-Module und Wechselrichter)
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor-, Nachname und Geburtsdatum bzw. Firmenname, E-Mail-Adresse)

Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und einen **persönlichen Link zur Online-Plattform der Antragstellung**.

Die Anlage ist innerhalb von 12 Wochen nach der Registrierung zu errichten und die Antragsunterlagen über die Online-Plattform zu übermitteln. Anträge, bei denen die PV-Module vor dem 24.02.2015 geliefert wurden, können nicht gefördert werden. Sollten nach Registrierung die Antragsunterlagen nicht innerhalb von 12 Wochen per Online-Plattform übermittelt werden, verfällt die Registrierungsnummer. Eine erneute Registrierung ist während dieser Förderaktion nicht mehr möglich.

Die Registrierung sollte erst dann erfolgen, wenn die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage bereits abgeschlossen sind bzw. sichergestellt ist, dass alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb der Frist vorliegen.

Für alle registrierten Projekte sind unabhängig von der Höhe der Registrierungsnummer ausreichend Budgetmittel reserviert.

Nach erfolgter Registrierung (Schritt 1) und Erhalt des Bestätigungs-E-Mails haben Sie 12 Wochen Zeit, die Anlage umzusetzen und nach Fertigstellung den Antrag zu stellen (Schritt 2). Bei einer Registrierung am 14.12.2015, dem letzten Tag, an dem Registrierungen vorgenommen werden können, kann somit bis spätestens 07.03.2016 ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

*) Die Zählpunktnummer für den Netzparallelbetrieb der Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu beantragen. Der zuständige Netzbetreiber wird zumeist in der Stromrechnung angeführt. Achtung: Die Zählpunktnummer für die Stromspeisung der Photovoltaik-Anlage ist üblicherweise nicht ident mit der bereits existierenden Zählpunktnummer für den Strombezug.

Antragstellung (Schritt 2)

Die Antragstellung für die Förderung kann erst **nach der Online-Registrierung sowie Errichtung der Photovoltaik-Anlage** erfolgen. Die Photovoltaik-Anlage muss zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht ins Netz einspeisen.

Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Daten bzw. Unterlagen benötigt:

- bei Privatpersonen und Einzelunternehmen: Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor-, Nachname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Gemeinde);
bei juristischen Personen: Firmenname, Firmenbuchnummer, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Gemeinde, AnsprechpartnerIn
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Bankverbindung (IBAN, BIC)
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Zählpunktnummer, Datum der Lieferung, Anlagenart, Montageart, Leistung und Kosten der PV-Anlage, Leistung, welche bei Land oder Gemeinde zur Förderung beantragt wird/wurde)

Folgende **5 Uploads** (mögliche Dateiformate: .pdf, .jpg, .tif, maximale Dateigröße 5 MB) sind zu übermitteln:

- **Endabrechnungsf formular:** vollständig ausgefüllt und von dem/der AntragstellerIn unterfertigt
- **Rechnungen:** ausgestellt auf den/die AntragstellerIn; bei Gemeinschaftsanlagen, bei welchen die Rechnungen nicht auf den/die AntragstellerIn lauten, sind die Rechnung über die Gemeinschaftsanlage sowie ein Nachweis über die anteilige Leistung [kW_{peak}] und die Bezahlung der damit verbundenen Kosten durch den/die AntragstellerIn hochzuladen
- **7-seitiges Prüfprotokoll** nach OVE/ÖNORM E-8001 eines befugten Professionisten, welches aus dem „Prüfbefund“ (2 Seiten), dem „Anlagenbuch – Photovoltaik-Anlage“ (2 Seiten) und „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaik-Anlagen“ (3 Seiten) besteht
- **Nachweis der Zählpunktnummer:** schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber erforderlich (z. B. Netzzugangsvertrag)
- **Lichtbildausweis**

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach Erfüllung aller Fördervoraussetzungen und Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die

AntragstellerIn eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Fördermittel.

Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen entsprechend oben angeführter Liste ist 12 Wochen nach der Registrierung.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung storniert.

Der/Die AntragstellerIn stimmt im Rahmen der Antragstellung zu, dass sein/ihr Name, der Standort, die Tatsache einer gewährten Förderung, die Förderhöhe, die installierte Leistung sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung veröffentlicht werden können.

Zuständige Abwicklungsstelle

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
Telefon: 01/316 31-730
E-Mail: pv@kommunalkredit.at
www.umweltfoerderung.at/pv

Mittelvergabe

Für die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ stehen 17 Mio. Euro zur Verfügung.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Anlagen, für die innerhalb der Frist von 12 Wochen ab Online-Registrierung ein vollständiger Förderantrag gestellt wurde und alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015 eingehalten werden.

Die Registrierungsplattform ist bis 14.12.2015 geöffnet. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden.

Informationen über das noch vorhandene Förderbudget finden Sie unter www.pv.klimafonds.gv.at

Zusätzliche Förderungen

Die Kombination der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z. B. der Ökostromtarifförderung der OeMAG oder der PV-Förderaktion für Landwirte des Klima- und Energiefonds ist nicht möglich. Ebenso kann die Förderung im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ nicht mit anderen Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden in Anspruch genommen werden. Einzige Ausnahme: Es kann um eine Förderung der Bundesländer oder Gemeinden im Ausmaß der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung angesucht werden. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft. Wenn dabei eine Doppelförderung festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen. Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

Zusätzliche Bestimmungen für Unternehmen

Bei Betrieben wird die Förderung als De-minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vergeben. Die Förderung beträgt 35 % der förderfähigen Nettokosten, jedoch max. 275 Euro pro kW_{peak} für 5 kW_{peak} bei freistehenden Anlagen/Aufdachanlagen bzw. max. 375 Euro pro kW_{peak} für 5 kW_{peak} bei gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen (GIPV).

Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Die Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt.

Rechtsgrundlage

Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015.

Weitere Informationen

Details zum Förderablauf finden Sie unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam Photovoltaik der Kommunalkredit Public Consulting GmbH** telefonisch unter **01/316 31-730** oder per E-Mail an pv@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
Stefan Reiningger
www.klimafonds.gv.at/pv2015

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien

Grafische Bearbeitung:
r+k kowanz

Fotos:
Klima- und Energiefonds/Ringhofer

Herstellungsort:
Wien, Februar 2015

